



Gewerbeverein Radolfzell e. V.
Bernhard Bihler
Fritz-Reichle-Ring 6a
78315 Radolfzell
Tel. 07732 939-1000

Merkblatt:

Steuerliche und rechtliche Hinweise zu Ferienjobs

1. Verdienstgrenzen für Ferienjobber

- **Steuerfreibeträge:**

- Der Grundfreibetrag für 2025 beträgt 12.096 € (Jahreseinkommen). Einkünfte aus Ferienjobs bleiben steuerfrei, wenn sie diesen Betrag nicht überschreiten.
- Lohnsteuer fällt nur an, wenn der Verdienst diesen Freibetrag übersteigt oder kein entsprechender Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt wurde.

- **Kurzfristige Beschäftigung:**

- Ferienjobs sind oft als kurzfristige Beschäftigung (max. 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr) steuer- und sozialversicherungsfrei.
- Voraussetzung: Die Tätigkeit ist nicht berufsmäßig und der Fokus liegt auf der Schulausbildung.

2. Anmeldepflichten für Arbeitgeber

- **Meldung bei der Minijob-Zentrale:**

- Ferienjobber müssen vom Arbeitgeber bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden.
- Bei kurzfristiger Beschäftigung: Beitragsfreie Meldung möglich.

- **Steueridentifikationsnummer:**

- AG benötigen die Steuer-ID des Schülers u. die Angabe, ob der Ferienjob Haupt- oder Nebenbeschäftigung ist.

- **Krankenversicherung:**

- Schüler sind in der Regel über die Eltern familienversichert, so dass keine zusätzlichen Abgaben anfallen.

3. Versicherungspflichten

- **Unfallversicherung:**

- Ferienjobber sind über die gesetzliche Unfallversicherung des Arbeitgebers abgesichert.
- Der Arbeitgeber meldet den Ferienjobber bei der Berufsgenossenschaft an.

- **Sozialversicherung:**

- Bei kurzfristiger Beschäftigung entfällt die Pflicht zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.
- Wird der Job als Minijob (556,- €-Grenze pro Monat) ausgeübt, sind pauschale Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber zu zahlen.

4. Dokumentation und Abfragen

- Arbeitgeber sollten folgende Unterlagen vom Ferienjobber anfordern:

- Steuer-ID
- Sozialversicherungsnummer
- Bescheinigung über den Schulstatus
- Nachweis der Krankenversicherung

- **Arbeitszeitregelungen:**

- Für Minderjährige gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes:
 - Max. 8 Stunden pro Tag
 - Nicht mehr als 5 Tage pro Woche
 - Keine Nacharbeit (zwischen 20:00 und 6:00 Uhr)

5. Eckpunkte für die Ferienjob-Vereinbarung

- **Vertrag:**

- Ein einfacher schriftlicher Vertrag ist empfehlenswert.
- Enthalten sein sollten: Beginn und Ende der Tätigkeit, Arbeitszeit, Vergütung, Tätigkeitsbeschreibung.

- **Vergütung:**

- Mind. Mindestlohn (12,82 €/Std., Stand 2025), Ausnahmen bei minderjährigen Schülern ohne Berufsausbildung.

6. Zusätzliche Hinweise

- **Bescheinigung für Steuerzwecke:**

- Am Jahresende sollte der Arbeitgeber eine Lohnsteuerbescheinigung ausstellen.

- **Unterstützung bei Fragen:**

- Arbeitgeber u. Schüler können sich bei Unsicherheiten an die Minijob-Zentrale oder einen Steuerberater wenden.

Ein großer Dank gilt hier der WISTA Bodensee GmbH Steuerberatungsgesellschaft in Radolfzell, die uns diese Informationen zur Verfügung gestellt hat. Für die Angaben wird keine Gewähr übernommen, jegliche Haftung ausgeschlossen.